



Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Friedrichsdorf

vom 01.12.2021

Die Evangelische Kirchengemeinde Friedrichsdorf

vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kamerale – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Verstorbenen (Ruhezeit 30 Jahre)	1.174,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.058,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Grabplatte		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	2.260,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.920,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.174,00	Euro

b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.174,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	39,13	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	39,13	Euro

4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Grabplatte		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.320,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.200,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	67,33	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	63,77	Euro

5) Besondere Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin ohne einheitliche Grabplatte *		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.380,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.125,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	116,24	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	107,34	Euro

6) Wahlgemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Urnenbaumgrabstätten) und Gemeinschaftsstele		
a) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.800,00	Euro
b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	76,63	Euro

* Bei Umwandlung einer Wahlgrabstätte gem. § 4 Abs.3 in eine Besondere Wahlgemeinschaftsgrabstätte gem. § 4 Abs.5 errechnet sich die Gebühr aus der Differenz der Gebührensätze gem. § 4 Abs. 3 c) und § 4 Abs. 5 c) bzw. § 4 Abs. 3 d) und § 4 Abs. 5 d) unter Berücksichtigung der restlichen Nutzungsdauer.

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 04.11.1980 in der Fassung vom 14.11.2000 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 25,50 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

1. Vergütung einschl. AG-Anteile und Beschäftigungsentgelte
2. Personalbezogene Sachausgaben
3. Unterhaltung der Außenanlagen
4. Energiekosten (Heizung, Wasser, Strom)
5. Unterhaltung der technischen Geräte
6. Verbrauchsmittel
7. Ersatz an den Kirchenkreis
8. Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen
9. Verwaltungskosten

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	308,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	308,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	616,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	308,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle inkl. Abschiedsraum und Ausschmückung	270,00	Euro
b) Benutzung des Abschiedsraumes inkl. Ausschmückung	114,00	Euro
c) Benutzung der Leichenkammer/Kühleinrichtung inkl. Ausschmückung	95,00	Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	925,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1849,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	740,00 Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	555,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.233,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	432,00 Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	308,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	616,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	308,00 Euro

§ 8
Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich Prüfung der Standsicherheit	78,00 Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	26,00 Euro
(3)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	26,00 Euro
(4)	Zustimmung zur Änderung von Nutzungsrechten	52,00 Euro
(5)	Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende	52,00 Euro
(6)	Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	78,00 Euro
(7)	Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen	30,00 Euro

bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr		
(8) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	21,00	Euro
(9) Bescheinigungen der Friedhofsabteilung	12,50	Euro
(10) Grabkante aus Granit pro m	55,00	Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 11.05.2010 i. d. Fassung vom 29.09.2021 .

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 11.05.2010 i. d. Fassung vom 29.09.2021 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 14.11. 2018 außer Kraft.

Gütersloh- Friedrichsdorf, den 01.12.2021

Die Friedhofsträgerin

Evang. Kirchengemeinde Friedrichsdorf



.....
(Vorsitzende(r))

.....
Presbyter(in)

.....
Presbyter(in)



In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums
Der Ev. Kirchengemeinde Friedrichsdorf
vom 1. Dezember 2021
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. Dezember 2024 erteilt.

Bielefeld, 28. Dezember 2021



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Dr. Heinrich

Az.: 723.02-3204

Staatsaufsichtlich genehmigt
Detmold, den 11. Januar 2022
Bezirksregierung
Im Auftrag

